

Name:

Amts-/Förd.-Nr:

geb. am:

Erklärung zu § 24 Abs. 2 BAföG

- ☐ des Vaters ☐ der Mutter ☐ des Ehegatten ☐ des eingetr. Lebenspartners

zur Glaubhaftmachung des Einkommens im Jahr

Einen endgültigen Steuerbescheid zu dem BAföG-Antrag von _____ kann ich aktuell noch nicht vorlegen. Zur Glaubhaftmachung meines Einkommens **im oben genannten** Jahr erkläre ich:

1. Renten und andere Einnahmen im Sinne der BAföG-EinkommensV (siehe Rückseite) habe ich bereits vollständig im Formblatt 3 erklärt.

2. Ich hatte folgende **positive** steuerpflichtige Einnahmen:

- | | | |
|----------------------------------|------------|--|
| - aus Land- und Forstwirtschaft: | _____ Euro | ☐ keine Einnahmen |
| - aus Gewerbebetrieb: | _____ Euro | ☐ keine Einnahmen |
| - aus selbständiger Arbeit: | _____ Euro | ☐ keine Einnahmen |
| - aus nichtselbständiger Arbeit: | _____ Euro | ☐ keine Einnahmen |
- (Kopie der Lohnsteuerbescheinigung beifügen)

- | | | |
|-----------------------------------|------------|--|
| - aus Vermietung und Verpachtung: | _____ Euro | ☐ keine Einnahmen |
| - aus Kapitalvermögen: | _____ Euro | ☐ keine Einnahmen |
- (Steuerbescheinigung der Bank beifügen)

- | | | |
|--------------------------------------|------------|--|
| - Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG: | _____ Euro | ☐ keine Einnahmen |
|--------------------------------------|------------|--|
- (siehe Rückseite)

3. Erklärung, **falls** von niedrigeren Einkünften ausgegangen werden soll als im zuletzt ergangenen Steuerbescheid oder **falls** gegen den Steuerbescheid Einspruch erhoben wurde:

4. Einkommen-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag betragen voraussichtlich: _____ €

5. Als Nachweise für obige Erklärung füge ich in Kopie bei

- ☐ die Steuererklärung für das genannte Jahr (immer erforderlich, falls bereits abgegeben)
- ☐ den zuletzt ergangenen Steuerbescheid (immer erforderlich)
- ☐ die Lohnsteuerbescheinigung für das oben genannte Jahr (immer erforderlich, falls vorhanden)
- ☐ Sonstiges: _____

Belehrung für den Vater / die Mutter / den Ehegatten / den Lebenspartner des Auszubildenden:

Sie sind gesetzlich verpflichtet, den Steuerbescheid in Kopie nachzureichen, sobald Sie ihn erhalten. Ein BAföG-Bescheid kann nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung erlassen werden, falls ein endgültiger Steuerbescheid noch nicht vorliegt. Stellt sich später heraus, dass das Einkommen zu niedrig angesetzt wurde, ist der Empfänger der BAföG-Förderung zur Rückzahlung verpflichtet.

Sie selbst können auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben machen oder eine Anzeige nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen (§ 47a BAföG). Außerdem kann ein Bußgeld von bis zu 2.500 € verhängt werden, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig eine Änderungsmitteilung nicht oder nicht rechtzeitig machen oder eine Beweisurkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen (§ 58 BAföG).

Ich versichere, dass meine obigen Angaben richtig und vollständig sind. Den endgültigen Steuerbescheid für das genannte Jahr werde ich nach Erhalt umgehend nachreichen. Von obiger Belehrung habe ich Kenntnis genommen.

Name, Vorname

Datum

Unterschrift

Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG sind insbesondere (Beispiele, keine abschließende Aufzählung)

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (z. B. Waisenrente, Leistungen aus Hofübergabe)
2. Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten
3. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG
4. Sonstige Einkünfte, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände
5. Bezüge der Parlamentsabgeordneten
6. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen (BAföG-EinkommensV) - Auszug

§ 1 Leistungen der sozialen Sicherung Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen der sozialen Sicherung:

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch a) Entgeltersatzleistungen (§ 3 Absatz 4) c) Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge d) Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG - 1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), a) Krankengeld (§§ 44ff. SGB V, §§ 12ff. KVLG - 1989), b) Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstaufschlags bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V); c) Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 13 MuSchG) und Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, d) Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII); e) Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI); f) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit es die nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, a) Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), b) Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), c) Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), d) laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der a) Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), b) Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), c) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), d) Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), e) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, a) Leistungen an Nichtselbständige (§ 6) und an Selbständige (§ 7), b) Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), c) Dienstgeld (§ 11), d) allgemeine Leistungen (§ 17), e) Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22)
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BANz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BANz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BANz. S. 4951);
10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt.
12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

§ 2 Weitere Einnahmen Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten auch folgende Leistungen:

1. nach dem Wehrsoldgesetz a) Wehrsold (§ 2), b) Verpflegung (§ 3), c) Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) -nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist, sowie -für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
3. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
4. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten.
5. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;
6. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten oder Lebenspartners;
7. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

§ 3 Einnahmen bei Auslandstätigkeit Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten ferner

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. folgende Einnahmen nach dem Bundesbesoldungsgesetz: a) Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, b) Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, c) Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.